

## Positionspapier: Stufigkeit der Landesverwaltung

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag von Sachsen-Anhalt, Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg

14. April 2015

Im Land Sachsen-Anhalt ergeben sich derzeit bis zu vier Verwaltungsstufen. Unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeitserwägungen werden Aufgaben im ein-, zwei-, drei- oder vierstufigen Aufbau erledigt. So nimmt z.B. das MW die Aufgabe der "Landesregulierungsbehörde für Elektrizität und Gas" direkt - also im einstufigen Verwaltungsaufbau – wahr, während bspw. die Allgemeine Gefahrenabwehr oder das Personenstandswesen vierstufig vollzogen werden. In der Landesverwaltung hat sich mehrheitlich eine Zwei- und Dreistufigkeit herausgebildet, die nunmehr im Landesorganisationsgesetz festgeschrieben werden soll.

Die konsequente Zweistufigkeit würde bedeuten, dass die 1. Stufe von der Landesregierung und die 2. Stufe von Kommunen belegt werden. Die Zweistufigkeit ist unter bestimmten Voraussetzungen sachgerecht bzw. eine Frage der Aufgabenstrukturierung.

Allerdings muss der Grad der Stufigkeit maßgeblich von der Art der wahrzunehmenden Aufgaben abhängig gemacht werden. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Aufgabenerledigungskonzepte der einzelnen Ressorts keine großen Potenziale in strukturellen Fragen aufzeigen, sondern eher in den Abläufen und Schnittstellen<sup>1</sup>. Die wissenschaftliche Debatte zeigt unterschiedliche Meinungsströmungen bzgl. der Zwei- bzw. Dreistufigkeit der Landesverwaltung auf, wobei beide Formen Vor- und Nachteile haben.

Es ist festzustellen, dass die Landesverwaltung Sachsen-Anhalt keine durchgehende Dreistufigkeit aufweist, sondern eine Stufigkeit, die sich an einer konkreten Aufgabenwahrnehmung orientiert. Das ist ein pragmatischer Ansatz, der grundsätzlich zu unterstützen ist, jedoch müssen schlanke und effiziente Verwaltungsstrukturen kontinuierlich vorangetrieben werden. Unter den gegebenen Bedingung von elf Landkreisen und drei kreisfreien Städten ist die Auflösung des Landesverwaltungsamtes als Mittelbehörde und somit die Abschaffung der jetzt dreistufigen Verwaltungsbereiche, nicht sinnvoll. Stattdessen müssen die Aufgabengebiete des LVA dahingehend geprüft werden, welche Aufgaben kommunalisiert und ob durch eine Zusammenlegung von Fachbehörden Effizienzgewinne erzielt werden können. Ausgehend davon besteht auch in weiterer Zukunft Bedarf für eine Bündelungsbehörde.<sup>2,3</sup> Eine aufgabenorientierte Beurteilung der aktuellen Verwaltungsebenen sollte das Mittel der Wahl sein. Daher verneint die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einführung einer konsequenten Zweistufigkeit in der Landesverwaltung und somit die Abschaffung des Landesverwaltungsamtes als Bündelungsbehörde.

<sup>1</sup> Enquete-Kommission: 13. Sitzung, Oktober 2013, Herr Jordan (MI).

<sup>2</sup> Ministerium für Inneres und Sport: Struktur und Aufgabenwandel in der öffentlichen Verwaltung: 03.07.2013.

<sup>3</sup> Enquete-Kommission: 13. Sitzung, Oktober 2013, Herr Parschat (MI).



## Positionspapier: Stufigkeit der Landesverwaltung

### Fazit:

1. Die Zahl der Stufen der Verwaltung ist abhängig von den jeweiligen Aufgaben.
2. Dort wo Übertragungen auf die kommunale Ebene möglich sind, sollen sie erfolgen.
3. Eine Zusammenlegung von Fachbehörden ist zu prüfen.
4. Es besteht Bedarf für eine Bündelungsbehörde. Das Landesverwaltungsamt bleibt erhalten.